

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/034/2009

In dem Berufungsverfahren

des Genossen [...]

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen den Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) [...] in der
Angelegenheit „Anfechtung der Wahlen im Bezirk [...] vom 11.11.2008“

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 21. Oktober 2009
beschlossen:

Die Berufung ist unstatthaft. In der Sache ist Erledigung eingetreten. Das Verfahren ist
beendet.

Entscheidungsgründe:

[...] wandte sich im Nachgang der Wahlen im Bezirksverband [...] vom 11.11.2008 mit
einer Anfechtung an die LSchK [...]. Hierbei stützte er sich darauf, dass der bis zur
Neuwahl amtierende Kassierer weder zurück getreten sei, noch habe eine Abwahl
stattgefunden. Die Neuwahl sei daher satzungswidrig.

Die LSchK hat sich auf ihrer Sitzung vom 9.2.2009 mit dem Antrag befasst und auf
Grundlage einer mündlichen Verhandlung beschlossen Neuwahlen zum Vorstand des
BV [...] anzusetzen. Hierbei wurde sich auf formale Fehler bei der Wahl vom
11.11.2008 gestützt.

Gegen den Beschluss der LSchK wendet sich der Antragssteller mit Schreiben vom
7.3.2009 an die Bundesschiedskommission und begehrt im Rahmen einer Berufung
„die Überprüfung der Auswirkungen des Schiedsspruchs“ der LSchK [...].

Dieser zwar frist- und formgerecht eingereichte Antrag ist unstatthaft. Die
Bundesschiedskommission kann keine abstrakte Prüfungen zu den Auswirkungen
einer LSchK-Entscheidung vornehmen, wie dies der Berufungsführer aber begehrt.
Vielmehr sind im Rahmen von Berufungsverfahren die Ursprungsanträge auf ihre
Begründetheit hin zu untersuchen. Darauf kam es im vorliegenden Fall aber gar nicht
an.

Im Nachgang der LSchK-Entscheidung fand im Bezirksverband [...] eine erneute Wahlversammlung (April) statt. Hierbei wurde der Vorstand neu gewählt. Die Ergebnisse dieser Wahlversammlung wurden nicht angefochten. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist des § 15 Abs. IV der Wahlordnung wurden die dort gefundenen Ergebnisse bestandskräftig. Daraus folgt, dass Anfechtungen von im Vorfeld stattgefundenen Vorstandswahlen im BV Eimsbüttel keine Wirkung mehr auf die aktuelle Vorstandskonstellation ausüben können. In dem Fall ist eine Entscheidung entbehrlich, die Anfechtungsverfahren erledigt. So verhält es sich auch beim vorliegenden Berufungsverfahren. Dieses war wegen Erledigung einzustellen.

Die Entscheidung erging einstimmig. Durch den Beschluss der Bundesschiedskommission ist das Schiedsverfahren in der Sache rechtskräftig abgeschlossen.